

Stadtgemeinde Fehring
politischer Bezirk Südoststeiermark
8350 Fehring, Grazer Straße 1

Zahl: *35144-62031-T/4-1288/660fz*

Fehring, am **19. JUNI 2024**

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom *18.06.2024* nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstückteile für die Weggrundstücke Nr. **1288/1, 1288/2 KG Stang** laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ **35144-62031-T** beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Verordnung angeschlagen am: **20. JUNI 2024**

Verordnung abgenommen am:

Stadtgemeinde Fehring
politischer Bezirk Südoststeiermark
8350 Fehring, Grazer Straße 1

Zahl: *35532-62013-T/5-2024/Hof*

Fehring, am **19. JUNI 2024**

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom *18.06.2024* nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idgF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. *1685/10 KG Hohenbrugg* laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ *35532-62013-T* beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Verordnung angeschlagen am: **20. JUNI 2024**

Verordnung abgenommen am: